



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 20. Juli 2021

147. Stück

170. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung

170. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung

Wahlzeiten: **Briefwahl:** 30. August 2021 – 27. September 2021
Präsenzwahl: 27. September 2021, 11.00 – 13.00 Uhr

Wahlort: Kommunikationsraum der PH Vorarlberg
RaumNr. 112, 1. Stock

Wahlrecht (gem. § 3 Abs. 1 und 2 Wahlordnung):

Lehrende: Für die Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG 2005 i.d.g.F. der PH Vorarlberg angehören.

Verwaltung: Für die Wahl der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der PH Vorarlberg angehören.

Stichtag der Wahlberechtigung:

Als Stichtag zur Erhebung der Wahlberechtigungen gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der PH Vorarlberg, dies ist der 20. Juli 2021.

Wähler*innenverzeichnis:

Zusammen mit der Wahlkundmachung wird das Wähler*innenverzeichnis allen wahlberechtigten Personen per E-Mail übermittelt sowie in der PH Vorarlberg ausgehängt und können dort im Wahllokal eingesehen werden. Wahlvorschläge sowie Beeinspruchungen zum Wähler*innenverzeichnis können gemäß § 5 (2) der Wahlordnung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen (20. – 26. Juli 2021) bei der Wahlkommission eingebracht werden.

Kandidatur (§ 7 Wahlordnung):

Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist. Das Anmeldeformular für die Kandidatur wird allen wahlberechtigten Personen per E-Mail übermittelt bzw. liegt im Kommunikationsraum auf.

Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag, das ist der 27. September 2021, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen. Die/Der vorgeschlagene Kandidat*in hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer/seiner eigenhändigen Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post, Dienst- oder Kurierpost („Briefwahl“) (§ 10 Wahlordnung)

Auf Grund von Covid-19 liegen die Voraussetzungen für eine Briefwahl offenkundig vor, sodass deren Zulässigkeit ohne Antrag ausgesprochen werden kann (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung).

Im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

Feldkirch, 20. Juli 2021

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle